

# STELLUNGNAHME

## Zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (KV JSA) bezieht Stellung zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, ausschließlich zu den Artikeln 4 und 5. Der KV JSA kritisiert aufs Schärfste die Beteiligungsfrist von unter 24 Stunden im Rahmen der Verbände-Anhörung. Im Interesse junger Menschen unter 25 Jahren lehnt der KV JSA die Änderungen in Artikel 4 und 5 ab und fordert, § 5 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (SGB II) sowie § 22 Absatz 4 Satz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in den bisherigen Fassungen zu behalten.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz wird ein Systemwechsel und damit eine tiefgreifende strukturelle Änderung für junge Menschen unter 25 Jahren ohne fachpolitischen Diskurs vollzogen. Damit wird der zweite vor dem ersten Schritt getan. Das ist sowohl finanzpolitisch als auch sozial- und jugendpolitisch falsch und außerordentlich riskant. Es passiert ohne eine tiefgehende Auseinandersetzung darüber, wie eine Betreuung der U25 in der Bundesagentur für Arbeit fachlich, personell und strukturell ab 2025 gewährleistet werden kann. Zudem sind Einsparungen von Steuermitteln (SGB II) zu Lasten von Versichertenbeiträgen (SGB III) nicht nachhaltig. Kurzfristige Steuer-Spareffekte auf dem Rücken sozial benachteiligter junger Menschen zu erzielen, wird in der Folge mehr Geld kosten.

Aktuell haben die Jobcenter den Auftrag, auf die Bedarfe junger Menschen zugeschnittene, lokal vernetzte Beratungs- und Förderangebote zu erbringen. Dazu zählen u. a. Angebote für junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder aufsuchende Angebote zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen. Wenn diese wegfallen, hat das fatale Folgen für die Betroffenen. Gerade für junge Menschen mit besonderen Beratungsbedarfen sind bedarfsgerechte, individuelle Hilfeleistungen notwendig, wie sie aktuell von den Jobcentern erbracht werden. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit stellt in Frage, ob diese individuellen Angebote von der Berufsberatung zu leisten sind, deren Angebote bisher eher standardisiert sind. Selbst die Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Andrea Nahles, hat im Vorfeld die Umstrukturierung als eine enorme Herausforderung beschrieben. Der Bundesagentur fehlt aktuell die personelle Ressourcen, um diese Aufgabe umzusetzen.

Der KV JSA plädiert zum jetzigen Zeitpunkt dafür, die im Referentenentwurf beschriebene Alternative zu wählen: „Alternativ sollte für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die bisherige aktive Förderung in den Jobcentern bestehen bleiben“. Inwiefern die im Gesetz genannte Doppelspurigkeit die Bedarfe junger Menschen adäquat abbildet, muss in einem fachlichen Diskurs erörtert werden. Dabei ist unter anderem die Rolle der Jugendberufsagenturen zu beleuchten, die aktuell die Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII bundesweit koordinieren.



Der geplante Systemwechsel für U25 vom SGB II zum SGB III kann aus Sicht des Kooperationsverbundes außerdem nicht ohne die geplante Kindergrundsicherung bewertet werden, die unabhängig von ihrer gesetzlichen Ausführung in das System U25 einwirkt. Dies spricht zusätzlich dafür, zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen am bestehenden System vorzunehmen.

Der Kooperationsverbund fordert,

- den § 5 Absatz 4 SGB II sowie § 22 Absatz 4 SGB III unverändert zu belassen,
- den fachpolitischen Diskurs über einen Systemwechsel für U25 von SGB II in SGB III zu führen und
- das angekündigte Gesetz zur Kindergrundsicherung in diesem Diskurs zu berücksichtigen.

Berlin, 11.08.2023

Ansprechperson:

Michael Scholl (Grundlagenreferent)

030/28878959

0151/42095574

michael.scholl@bagkjs.de